



# Prämienverbilligung 2021

## Methodik und Qualität

<b>1</b>	<b>Methodik</b>	<b>3</b>
1.1	Hauptinhalt der Statistik	3
1.2	Verwendungszweck der Statistik	3
1.3	Gegenstand der Statistik	3
1.4	Datenquellen	3
1.5	Datenaufbereitung	3
1.6	Publikation der Ergebnisse	3
1.7	Wichtige Hinweise	3
<b>2</b>	<b>Qualität</b>	<b>5</b>
2.1	Relevanz	5
2.2	Genauigkeit	5
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	5
2.4	Kohärenz und Vergleichbarkeit	5
<b>3</b>	<b>Glossar</b>	<b>6</b>
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	6
3.2	Begriffserklärungen	7



---

**Statistikportal Liechtenstein**



Hier finden Sie detaillierte Informationen zum Inhalt der Statistik, Grafiken, Tabellen, Zeitreihen und Ländervergleiche.

[www.statistikportal.li](http://www.statistikportal.li)

---

**Impressum**

Erscheinungsdatum:  
Jahrespublikation 15. September 2022

Berichtsjahr 2021

Erscheinungsweise:  
jährlich

Herausgeber:  
Amt für Statistik Liechtenstein,  
Äulestrasse 51, 9490 Vaduz

Ansprechperson:  
Dr.phil. Franziska Frick-Kunz

T +423 236 64 67  
[info.as@llv.li](mailto:info.as@llv.li)

Bearbeitung: Dr.phil. Franziska Frick-Kunz

Gestaltung: Karin Knöllner

Themengebiet: Soziales

Nutzungsbedingungen: CC BY 4.0

Publikations-ID: 421.2021.01.1

# 1 Methodik

## 1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die statistischen Informationen zum Thema Prämienverbilligung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) bieten einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger. Gesetzliche Grundlage der Publikation statistischer Informationen zur Prämienverbilligung ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL 2008 Nr. 271.

Weitere statistische Informationen zum verwandten Themenbereich Gesundheit sind auf [www.statistikportal.li/gesundheit](http://www.statistikportal.li/gesundheit) und im Statistischen Jahrbuch (Kapitel 6: Soziale Sicherheit und Gesundheit) zu finden.

## 1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die statistischen Informationen zur Prämienverbilligung werden in erster Linie verwendet, um über die langjährige Entwicklung der Ausgaben sowie der Bezügerinnen und Bezüger zu informieren.

Genutzt werden die Angaben im Inland insbesondere vom Landtag, von der Regierung, dem Amt für Gesundheit, dem Amt für soziale Dienste, den Krankenversicherern, der Liechtensteinischen Ärztekammer, dem Seniorenbund, der Liechtensteinischen Patientenorganisation, verschiedenen Leistungserbringenden und der wissenschaftlichen Forschung. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptergebnisse.

## 1.3 Gegenstand der Statistik

Die Informationen zur Prämienverbilligung werden vom Amt für soziale Dienste zur Verfügung gestellt. Die gesetzliche Grundlage für den Bezug von Prämienverbilligung für Prämien der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist im Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu finden. Gemäss Art. 24b des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) haben einkommensschwache Versicherte einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag zur Prämienverbilligung.

Die Grundgesamtheit bilden demzufolge jene Personen, deren Antrag auf eine Prämienverbilligung vom Amt für Soziale Dienste (bis 2016: vom Amt für Gesundheit) gutgeheissen wurde.

## 1.4 Datenquellen

Die Anträge auf Prämienverbilligung können entweder bei den Gemeinden oder direkt beim Amt für Soziale Dienste bis jeweils zum 31. Oktober eingereicht werden. Das Amt für Soziale Dienste prüft die Gesuche und erfasst sie im Register. Detaillierte Angaben zur Prämienverbilligung, d.h. zur soziodemographischen Einordnung verschiedener Gruppen von Bezügerinnen und Bezüger werden nur beim Amt für Soziale Dienste erhoben. Die Auswertungen zu den Prämienverbilligungen basieren somit auf Verwaltungsdaten des Amtes für Soziale Dienste, welches die einzige mögliche Datenquelle ist.

## 1.5 Datenaufbereitung

Das Amt für Statistik erhält die Datentabellen zur Prämienverbilligung in einem Excel-File. Als Kontrolle werden systematische Vorjahresvergleiche vorgenommen und auffällige Veränderungen werden abgeklärt.

## 1.6 Publikation der Ergebnisse

Die statistischen Informationen zur Prämienverbilligung werden jährlich online publiziert. Zusätzlich stehen die Tabellen auf der Homepage des Amtes für Statistik als Excel-Datei zur Verfügung. Ergänzend können im eTab-Portal auf der Homepage des Amtes für Statistik benutzerdefinierte Tabellen zu dieser Publikation online und interaktiv abgefragt werden: [www.etab.llv.li](http://www.etab.llv.li)

## 1.7 Wichtige Hinweise

In den letzten Jahren gab es zwei Anpassungen, die sich auf die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger auswirkte:

1) Für das Jahr 2020 wurden die gesetzlichen Bestimmungen der Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte angepasst. So wurden die Einkommensgrenzen von CHF 45 000 auf CHF 65 000 bei Alleinstehenden respektive von CHF 57 000 auf CHF 77 000 bei Ehe-/Lebenspartnerschaften gesetzlich erhöht. Ergänzend dazu wurde der Fördersatz auf 70% des Prämienanteils (bisher betrug dieser je nach Einkommen und Zivilstand zwischen 30% und 60%) angehoben und wird bis 15% linear berechnet. Zudem wurde das Alter der Antragsstellenden,

bei denen der Erwerb der Eltern berücksichtigt wird, herabgesetzt (von 17 -25 Jahre auf 17-20 Jahre). Aufgrund dieser Änderungen hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert.

2) Per 1. Januar 2014 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für den Bezug der Prämienverbilligung für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner geändert (vgl. Änderung Art. 24b Abs. 2a KVG, LGBL. 2013 Nr. 66). Vorher war bei AHV- und IV-Renten für die Prämienverbilligung ein Freibetrag von 70% abzuziehen, welcher seit dem 1. Januar 2014 entfällt. Aus diesem Grund sind seit 2014 weniger Personen berechtigt, Prämienverbilligungen zu beziehen.

## 2 Qualität

### 2.1 Relevanz

Die Informationen zur Prämienverbilligung bieten einen Überblick über die Entwicklung der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger sowie der Ausgaben.

### 2.2 Genauigkeit

#### Qualität der verwendeten Datenquellen

Die sehr gute Qualität der Verwaltungsdaten des Amtes für Soziale Dienste wird durch eine Vollkontrolle gewährleistet. Das bedeutet, dass vor der Auszahlung der Prämienverbilligung jeder einzelne Antrag nochmals genau kontrolliert wird.

#### Abdeckung

Die Abdeckung beträgt 100%. Es werden alle Personen erfasst, deren Antrag auf eine Prämienverbilligung bewilligt wird. Über- oder Untererfassungen sowie Fehlklassifikationen können ausgeschlossen werden.

#### Messfehler

Messfehler können ausgeschlossen werden.

#### Antwortausfälle

Im Berichtsjahr 2021 gab es keine Antwortausfälle.

#### Datenaufbereitung

Im Zuge der Datenaufbereitung in den Excel-Tabellen können Fehler vorkommen, wenn Formeln fehlerhaft sind oder Zellbezüge falsch gesetzt werden. Jedoch werden in einer separaten Datei automatisch Kontrollrechnungen ausgeführt, die auf Fehler aufmerksam machen, indem sie Differenzen anzeigen.

### 2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Da die Informationen zur Prämienverbilligung gemeinsam mit den Angaben zu den Krankenversicherern publiziert werden und die Daten der Versicherer verspätet geschickt wurden, musste der Publikationszeitpunkt von Anfang Juli auf 15. September 2022 verschoben werden.

### 2.4 Kohärenz und Vergleichbarkeit

#### Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Wann immer möglich, werden die Informationen in Zeitreihen dargestellt. Da sich die Grundgesamtheiten und Kategorisierungen kaum ändern, ist die Vergleichbarkeit über

die Zeit gewährleistet. Gerade die landesinternen Daten sind über verschiedene Jahre hinweg sehr gut vergleichbar.

Allerdings wurden 2020 die gesetzlichen Bestimmungen der Prämienverbilligung für einkommensschwache Versicherte angepasst. So wurden die Einkommensgrenzen von CHF 45 000 auf CHF 65 000 bei Alleinstehenden respektive von CHF 57 000 auf CHF 77 000 bei Ehe-/Lebenspartnerschaften gesetzlich erhöht. Ergänzend dazu wurde der Fördersatz auf 70% des Prämienanteils (bisher betrug dieser je nach Einkommen und Zivilstand zwischen 30% und 60%) angehoben und wird bis 15% linear berechnet. Zudem wurde das Alter der Antragsstellenden, bei denen der Erwerb der Eltern berücksichtigt wird, herabgesetzt (von 17-25 Jahre auf 17-20 Jahre). Aufgrund dieser Änderungen hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert und ist bei Vergleichen mit früheren Jahren zu berücksichtigen.

#### Kohärenz

Die Informationen werden soweit als möglich standardisiert erhoben. Durch die Verwendung einheitlicher Kategorien sind die Angaben untereinander kohärent.

# 3 Glossar

---

## 3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

CHF	Schweizer Franken
KOBE	Kostenbeteiligung
KVG	Gesetz über die Krankenversicherung
Mio.	Millionen
N	Anzahl
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
0	Eine Null an Stelle einer anderen Zahl bedeutet eine Grösse, die kleiner ist als die Hälfte der verwendeten Zählinheit.
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist oder aus anderen Gründen unterbleibt.
Ø	Durchschnittlich (arithmetisches Mittel)

## 3.2 Begriffserklärungen

### **Erwachsene**

Als Erwachsene werden gemäss Krankenversicherungsgesetz versicherte Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr bezeichnet.

### **Jugendliche**

Als Jugendliche werden gemäss Krankenversicherungsgesetz versicherte Personen vom 17. bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezeichnet.

### **Kostenbeteiligung**

Die Versicherten, die das 20. Altersjahr erfüllt haben, müssen für bezogene obligatorische Leistungen der Krankenpflege eine Kostenbeteiligung in Form eines festen Betrages pro Kalenderjahr und eines prozentualen Selbstbehaltes entrichten. Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, entrichten keine Kostenbeteiligung.

Seit dem 1. Januar 2017: Seit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes (LGBL. 2016, Nr. 2) per 1. Januar 2017 bezahlen die Versicherten bei gesetzlicher Kostenbeteiligung einen festen Betrag von CHF 500 sowie einen Selbstbehalt von 20% bis maximal CHF 900 vor Erreichen des Rentenalters und von 10% bis maximal CHF 450 nach Erreichen des Rentenalters. Durch Wahl einer freiwillig höheren Kostenbeteiligung bis zu einem festen Betrag von maximal CHF 4 000 lässt sich die Prämie reduzieren.

Vor dem 1. Januar 2017: Die Versicherten bezahlen einen Festbetrag als Jahresfranchise von CHF 200 sowie einen Selbstbehalt von 10% der Kosten, die den Jahresbetrag übersteigen, wobei das Maximum bei CHF 600 liegt. Für Versicherte im ordentlichen Rentenalter werden die Kostenbeteiligungen auf die Hälfte reduziert.

### **Prämienverbilligung**

Der Staat entrichtet Beiträge zur Prämienverbilligung an einkommensschwache Versicherte in Form von Beiträgen an Prämien sowie seit 2018 auch in Form von Beiträgen an die Kostenbeteiligung. Der Anspruch auf Beiträge richtet sich nach dem Einkommen und dem Zivilstand der Versicherten. Das Einkommen setzt sich aus dem steuerpflichtigen Erwerb sowie einem Zwanzigstel des Reinvermögens zusammen.

Die Beiträge an Prämien richten sich nach der im Landesdurchschnitt errechneten Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Beiträge an der Kostenbeteiligung richten sich nach der im Vorjahr bezahlten Kostenbeteiligung der Bezügerin bzw. des Bezügers.

